Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 19 (1911)

Heft: 7

Artikel: Der Grunau'sche Vertrag oder Samariter hütet euch am Morgarten!

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-546113

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

So lernen's die Kinder, eines von dem andern, und so wird es von Generation zu Generation verpflanzt. Da wird man sich freilich wenig wundern, wenn sie später auf den Boden spucken und alle Maßregeln für Bekämpfung der Tuberkulose ihnen als höchst überflüssig erscheinen. Es darf kecklich behauptet werden, daß die schmutzigen Hände an der Uebertragung von Infektionskrankheiten, namentlich von Diphterie, in hohem Maße beteiligt sind. Ihr ganzes Schuldregister aufzuzählen, würde uns zu weit führen.

„Und die Moral von der Geschichte!" Will man die Kinder in der Schule wirklich und mit Erfolg zur Händereinigung anhalten, so sind Waschbecken mit fließendem Wasser in den Schulhauskorridoren unumgänglich notwendig. Daneben ist für Seife zu sorgen und für Handtücher. Will man noch weiter gehen, so wird man sicher nicht ohne Nutzen den Waschbecken eine Handbürste beilegen, die allein für gründliche Reinigung der Nägel garantiert. Uebrigens sollten die Schüler auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht werden, die Nägel kurz zu beschneiden. Ohne das wird man dem Uebel nicht gründlich abhelfen können. Mit dem lächerlich kleinen Blechbecken, das man irgendwo in einem billigen Bazar gekauft und dann in die Schulstube gestellt hat, ist es nicht gemacht. Es kann in seiner Unzulänglichkeit nur schaden.

Noch immer gibt es eine große Zahl, sogar moderne Schulhäuser, in deren Gängen die Waschgelegenheit fehlt, wie viele sind aber zu finden, die den Schülern Seife und Handtuch zur Verfügung stellen? Gewiß wenige. Und wie viele Schulen gibt es wohl, in denen man den Schülern Gelegenheit und Weisung gibt, zur Reinigung der Nägel die Handbürste zu gebrauchen? Die gründliche Reinigung der Hände ist für die Schüler eine sehr wichtige Forderung, der von vielen Seiten zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird, wird sie ja sogar von vielen Erwachsenen nicht berücksichtigt. Eine Stunde praktische Hygiene in dieser Beziehung würde unserer Meinung nach bessere Früchte tragen, als die Beibringung der alt-ägyptischen Geschichte und ähnlicher Dinge.

Der Grunau'sche Vertrag
oder
Samariter hütet euch am Morgarten!

Wir haben in der letzten Nummer das Zirkular abgedruckt, durch das der Verleger des „Samariter", Herr Dr. phil. Gustav Grunau in Bern, die Vorstände der schweizerischen Samaritervereine für sein demnächst erscheinendes „Konkurrenzblatt des Roten Kreuzes" zu gewinnen sucht. Wir wollen uns heute dieses Dokument etwas näher ansehen.

Herr Dr. Grunau leitet sein Kreisschreiben gleich mit einer Unwahrheit ein, wenn er sagt, er sei zu seinem Unternehmen angeregt worden „durch die Vorstände kantonal-bernischer Samaritervereine". Damit sucht er die Meinung zu erwecken, als ob die sämtlichen Samaritervereinsvorstände im Kanton Bern seiner neuen Zeitung zu Gevatter stünden, oder sogar zu deren Gründung den Anstoß gegeben hätten. Das ist durchaus unrichtig. Mehr als 90 % der bernischen Samaritervereine sind von der Grunau'schen Gründung ebenso überrascht worden, wie die allermeisten übrigen Samariter und Rot-Kreuz-Leute. Es sind lediglich die Vorstände der beiden Sektionen Bern und Burgdorf, auf die sich der Verleger bei der Abfassung seines Zirkulars stützen konnte. Der Leser mag darnach be-

urteilen, wie wenig es den Tatsachen entspricht, wenn Herr Dr. Grunau behauptet, die Gründung des „Samariter" erfolge „auf Anregung der bernischen Samaritervereine". Doch zur Sache selbst.

Wie steht es mit den Vertragsbestimmungen, die der Verleger vorschlägt. Durch dieselben werden die Pflichten der Vereine folgendermaßen umschrieben:

1. Die Vereine haben das Abonnement auf den „Samariter" für alle Aktiven obligatorisch zu erklären, und auch den Passiven zu empfehlen.

2. Sie sind zur zeitigen Einsendung der Vereinsberichte und des alljährlich bereinigten Mitgliederverzeichnisses verpflichtet.

3. Die Vereinskasse haftet dem Verleger für den richtigen Eingang der Abonnementsbeträge für ihre sämtlichen Vereinsmitglieder und hat die Beiträge jeweils bis Ende April zu entrichten.

4. Schließlich sollen sich die Vereine auf alle Zeiten verpflichten, kein neues Samariterorgan zu begründen und außer der Zeitschrift „Das Rote Kreuz" kein anderes Organ zu unterstützen oder obligatorisch zu erklären.

Zunächst möchten wir auf die große Tragweite von Punkt 4 aufmerksam machen. Uns scheint darin eine so ungeheuerliche Zumutung zu liegen, daß wir nicht glauben können, es werden sich klar und unabhängig denkende Vereinsvorstände in größerer Zahl finden, die eine solche Verpflichtung für ewige Zeiten, für Kind und Kindeskinder eingehen. Oder sollte wirklich in unsern Samaritervereinen der Sinn für ihre Selbständigkeit so gering sein, daß sie sich von Herrn Dr. Grunau eine Vertragsbestimmung bieten lassen, die unser Volk im Gotthardvertrag den großen Nachbarstaaten vor die Füße zu werfen eben im Begriffe steht? Das glauben wir um so weniger, weil die Samariter wohl merken werden, wie teuer auch in anderer Beziehung sie die Grunau-Merz-Jordische Pfeife bezahlen sollen.

Der Verleger rechnet offenbar darauf, daß sich die Samariter durch den wohlfeilen Abonnementspreis und durch die Möglichkeit, ohne einen Finger zu rühren, von einem Tag zum andern ein neues Blatt mit einem schönen Titel zu bekommen, dermaßen verblenden lassen, daß sie unbesehen den Köder des billigen Preises schlucken, ohne die verschiedenen sorgfältig verhüllten Angelhaken zu bemerken, an denen der Köder hängt. Sehen wir uns deshalb zunächst auch nach den Pflichten des Verlegers um.

Außer zu einem Abonnementspreis, der Fr. 2 nicht überschreiten soll und zur Lieferung eines Redaktors, sowie zu einigen belanglosen Honorarversprechungen, verpflichtet sich Herr Dr. Grunau zu gar nichts. Das ist im Verhältnis zu den weitgehenden Verpflichtungen der Samariter lächerlich wenig. Man sieht dies erst so recht deutlich, wenn man bedenkt, daß die Tragweite eines Vertrages nicht nur danach beurteilt werden darf, was er enthält, sondern oft in noch höherem Maße nach dem, was er nicht enthält. Dies ist im vorliegenden Falle besonders zu beherzigen, wie die folgenden Proben zeigen.

Einmal enthält der Vorschlag des Herrn Dr. Grunau nicht die leiseste Andeutung darüber, in welchem Umfang, d. h. mit welcher Seitenzahl er sein Blatt herausgeben wird und auf wie lange Zeit er sich zur Herausgabe überhaupt verpflichtet. Dadurch ist es völlig seinem freien Ermessen überlassen, wie lange er den „Samariter" erscheinen lassen will. Rentiert derselbe nach einiger Zeit nicht, so läßt er ihn eben wieder eingehen. Er hat ferner völlig freie Hand, ob er sein Blatt vier-, achtseitig oder in noch größerem Umfang drucken lassen, oder es früher oder später auf zwei Seiten reduzieren will. Ebenso groß ist die Freiheit des Verlegers in bezug auf den Inhalt des Blattes. Kein Sterbenswort steht darüber im Vertrag.

Findet er es für zweckmäßig, dem Roten Kreuz oder dem Samariterbund darin den Krieg zu erklären, so hat ihm dabei niemand drein zu reden. Zieht er es vor, den „Samariter“ auch den Naturheilkundigen oder irgend einem andern Interessenkreis zur Verfügung zu stellen — die Neigungen des Redaktors Merz lassen das erste gar nicht ohne weiteres als ausgeschlossen erscheinen —, so steht ihm auch dies frei. Kurz, die Tendenz der Zeitung ist vollständig dem Ermessen des Verlegers anheimgestellt. Die Samariter haben dazu nichts zu sagen. Mag der Inhalt sein wie er will, sie sind für alle Zeiten an den „Samariter“ gebunden, denn auch eine Kündigungsfrist, die jeder andere loyale Vertrag enthält, ist nicht vorgesehen.

Ganz gleich steht es mit dem Annoncenteil der Zeitung, der nach eigenem Zugeständnis des Herrn Dr. Grunau die Haupteinnahmsquelle des „Samariters“ bilden soll. Während die Redaktion von „Das Rote Kreuz“ das Recht hat, jedes anstößige Inserat zu unterdrücken und dies Recht tatsächlich auch ausübt, kann niemand es hindern, wenn der „Samariter“ seinen Annoncenteil mit Kurpfuscher- oder Geheimmittelinseraten und dergleichen füllt und auf diese Weise zur „Volksaufklärung“ beiträgt. Das schlechte Beispiel der großen Tageszeitungen läßt in dieser Hinsicht gerade für ein Blatt wie dasjenige des Herrn Dr. Grunau nichts Besseres erwarten. Gerade das Pfuschertum in seinen mannigfaltigen Formen wird sich in Annoncenform an die Samariter heranmachen. Jedenfalls gibt der vorgeschlagene Vertrag für das Gegenteil nicht die geringste Garantie.

Kurz gesagt, der Vertrag nimmt den Samaritervereinen jeden Einfluß auf den Inhalt des Textes und den Annoncenteil. Sie haben nicht einmal das Recht, die Lieferung einer bestimmten Seitenzahl zu verlangen und für die Fortdauer des Blattes besteht nicht die geringste Garantie.

Lohnt es sich wirklich, um eines solchen „Vertrages“ willen dem seit Jahrzehnten mit großen Opfern und in rein gemeinnütziger Absicht herausgegebenen „Roten Kreuz“ untreu zu werden und das Konkurrenzblatt eines rücksichtslosen Geschäftsmannes und seiner ehrgeizigen Hintermänner zu unterstützen? Man täusche sich nicht über die Folgen, welche die Stellungnahme der Samaritervereine in dieser Angelegenheit haben wird. Nicht bloß um die Vereinszeitschrift handelt es sich, sondern geradezu um die Einigkeit im schweizerischen Samariterwesen, um die Existenz des Samariterbundes. Noch hat derselbe keinen unheilbaren Schaden erlitten, aber wenn durch das geplante unloyale Vorgehen ein Riß entsteht, dann wird er nicht durch das Rote Kreuz gehen, sondern durch den Samariterbund. Eine ganze Zahl großer und kleiner Samaritervereine haben uns, ohne daß wir deshalb einen Finger gerührt hätten, bereits mitgeteilt, daß sie bei dem neuen Blatt unter keinen Umständen mitmachen, sondern dem Roten Kreuz treu bleiben werden. Eine Einigung der schweizerischen Samariter auf die neue Zeitung ist also sicher ausgeschlossen und damit fällt auch ihr Anspruch auf die Stellung eines „offiziellen Organs des gesamten schweizerischen Samariterwesens“ von selbst dahin.

All das mögen die Vereine wohl erwägen, wenn sie über das Konkurrenzblatt des Herrn Dr. phil. Grunau beraten. Auch für sie ist das Dichterwort geschrieben: „Drum prüfe, wer sich ewig bindet ... der Wahn ist kurz, die Reu' ist lang“.